



Stand: 28.10.2013

Inhalt

1. Aufgabe und Inhalt dieser Dokumentation	3
2. Zusammenfassung.....	4
3. Aufzeichnungspflichten - rechtliche Grundlagen	6
3.1. Bundesabgabenordnung	6
3.2. Umsatzsteuergesetz.....	8
3.3. Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.....	10
3.4. Kassenrichtlinie 2012	11
4. Anforderungen.....	12
4.1. Technische Anforderungen	12
4.1.1. Grundsätzliches	12
4.1.2. Vectron POS	13
4.1.3. Vectron Commander	13
4.2. Weitere Anforderungen.....	14
4.2.1. Verfahrensdokumentation.....	14
4.2.2. Datensicherung und Sicherheit der eingesetzten PCs	14
4.2.3. Organisatorische Maßnahmen	14
4.2.4. Freiwillige Belegerteilung.....	15
4.2.5. Aufbewahrung von Belegen	15
5. Häufige Fragen	16
5.1. Wie müssen Änderungen von Stammdaten und Systemeinstellungen aufgezeichnet werden?	16
5.2. Ist die Vectron-Lösung zertifiziert?	17
5.3. Warum wurde das Fiskaljournal eingeführt?	17
5.4. Ist eine bestimmte Datenschnittstelle Pflicht?.....	18
5.5. Wie hängen Fiskaljournal und andere Berichte zusammen? Welche Bedeutung haben diese dann noch?	19
5.6. Ist der Einsatz digitaler Signaturen sinnvoll?	19
5.7. Sind Daten der Vectron POS und des Vectron Commander manipulierbar?.....	20
5.8. Woher bekomme ich eine Verfahrensdokumentation?	20
5.9. Welche Übergangsfristen gibt es zur Einführung von Systemen laut Kassenrichtlinie 2012?...21	
5.10. Wie kann ich Rechtssicherheit bezüglich meiner Kassensysteme bekommen?.....	21
5.11. Sind Lockerungen der neuen Regeln zu erwarten?	21
5.12. Wie werden die neuen Regelungen voraussichtlich in der Praxis angewendet?	21
5.13. Ist mit genaueren technischen Vorgaben von den Behörden zu rechnen?	22
5.14. Wie verbindlich sind Aussagen von Vertretern der Finanzbehörden?	22
5.15. Sind unangemeldete Kontrollen möglich und auch praktisch zu erwarten?	22
5.16. Was passiert bei einem Datenverlust?	22
5.17. Was ist zu tun, wenn technische Fehler aufgetreten sind?	23
5.18. Welche Prüfungen führt ein Betriebsprüfer mit den Kassendaten durch?	23
5.19. Was ist „Zapper“-Software?.....	24
5.20. Können Datensicherungen und Rücksicherungen dazu führen, dass Systeme nicht der Kassenrichtlinie entsprechen?	24
5.21. Was passiert, wenn ein Prüfer die Ordnungsmäßigkeit des Fiskaljournal's generell anzweifelt?	25
5.22. Kann man durch den Commander die Umsatzdaten in der Kasse verändern?	25
5.23. Welche Vectron-POS-Systeme sind nachrüstbar und welche nicht?	25
5.24. Was passiert, wenn ein Prüfer die Ordnungsmäßigkeit des Systems aufgrund einzelner Einstellungen im System anzweifelt?	25
6. Technische Dokumentation des Fiskaljournal's	27



7. Systembeschreibung und Beschreibung der „Einrichtung nach § 131 Abs. 1 und 2 BAO“	28
7.1. Einsatzgebiet der Systeme	28
7.2. Kassentyp	28
7.3. Architektur	29
7.3.1. Grundsätzlicher Aufbau	29
7.3.2. Datenstrukturen und -zugriff	29
7.4. Hardware und Betriebssystem	29
7.4.1. Nicht-PC-basierte Kassensysteme	29
7.4.2. PC-basierte Kassensysteme	30
7.4.3. Backoffice-Software	30
7.5. Software	30
7.5.1. Kassensysteme	30
7.5.1.1. Wesentliche Bedienabläufe	31
7.5.1.2. Erzeugung und Speicherung des Fiskaljournal	31
7.5.1.3. Erzeugung und Verarbeitung anderer Berichtsdaten	32
7.5.2. Backoffice	32
7.5.2.1. Datenspeicherung	33
7.5.2.2. Berichtsfunktionen	33
7.5.2.3. Datenschnittstelle	33
7.5.2.4. Nachbuchen von Umsatzdaten	33
7.6. Abläufe	34
7.6.1. Entstehung der Geschäftsvorfälle	34
7.6.2. Speicherung der Geschäftsvorfälle	34
7.6.3. Zugriff auf die Geschäftsvorfälle	34
7.6.4. Absicherung gegen Verlust der Daten	35
7.6.5. Absicherung gegen Verfälschung	35
7.6.5.1. Vectron POS Software	35
7.6.5.2. Vectron Commander	35
7.6.6. Reproduktion der archivierten Informationen	35
7.6.7. Beschreibung der „Einrichtung nach § 131 Abs. 1 und 2 BAO“	36



1. Aufgabe und Inhalt dieser Dokumentation

Diese Dokumentation beschreibt alle wesentlichen Aspekte des Betriebs von Vectron-Kassensystemen und -Hintergrundsoftware zur Aufzeichnung von Transaktionsdaten im Einklang mit der österreichischen Kassenrichtlinie 2012. Sie wendet sich vor allem an Anwender und Fachhändler von Vectron-POS-Kassensystemen sowie an Wirtschaftstreuhänder. Aber auch Rückfragen von Betriebsprüfern lassen sich bei Bedarf anhand dieses Dokuments beantworten.

Es werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich sowie deren aktuelle Auslegung durch das BMF (Bundesministerium der Finanzen) erläutert.

Die technische Lösung wird sowohl in einer Übersicht als auch im Detail beschrieben. Die detaillierte Beschreibung kann als Bestandteil einer Verfahrensdokumentation, die jedes Unternehmen erstellen muss, verwendet werden.

Typische Fragen und Unklarheiten werden in einem separaten Abschnitt behandelt.

Wichtige Hinweise:

- Jeder Steuerpflichtige ist selbst für die Ordnungsmäßigkeit seiner Buchführung verantwortlich.
- Dieses Dokument enthält diverse Zitate aus Vorschriften sowie Auslegungen und Interpretationen. Es wurde sorgfältig sowie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben bzw. der Schlussfolgerungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
- Bei der Umsetzung der Vorschriften haben die Bundesländer, lokale Finanzämter und sogar einzelne Prüfer zum Teil erhebliche Freiheiten, sodass sich deutliche regionale Unterschiede ergeben können.
- Die Vectron Systems AG und ihre Fachhändler können und dürfen in steuerlichen und juristischen Fragen nicht beratend tätig werden. Diese Dokumentation ersetzt daher keine fachkundige Beratung, beispielweise durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt.
- Daher ist auch jegliche Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.
- In den meisten Ländern sind die Anforderungen zwar grundsätzlich ähnlich, können sich aber durchaus in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Informationen sind daher nicht direkt übertragbar.



2. Zusammenfassung

Laut Bundesabgabenordnung (BAO) und Kassenrichtlinie 2012 (KRL 2012) müssen Daten, die mit einer elektronischen Registrierkasse aufgezeichnet wurden, den Finanzbehörden im Rahmen von Betriebsprüfungen zur Verfügung gestellt werden. An die Systeme und die aufgezeichneten Daten werden durch die genannten Vorschriften bestimmte Anforderungen gestellt. Die Vorschriften und vor allem deren Auslegung sowie praktische Anwendung verändern sich im Laufe der Zeit, sodass hier immer wieder Anpassungen an die aktuelle Rechtslage und Prüfungspraxis erforderlich sind. Eine wesentliche Präzisierung erfolgte durch die Kassenrichtlinie 2012, die am 28.12.2011 veröffentlicht wurde.

Neben Betriebsprüfungen können die Finanzbehörden auch unangekündigte Kontrollen durchführen. Vor allem werden diese durch die Finanzpolizei erfolgen, die aufgrund von Neuregelungen im Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 aufgebaut wurde.

Um die Anforderungen sicher und ohne Auslegungsprobleme erfüllen zu können, verfügen die Vectron-POS-Kassensysteme sowie der Vectron Commander über das sogenannte Fiskaljournal, das speziell zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten entwickelt wurde. Es zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus:

- Wenn das Fiskaljournal im Vectron-POS-Kassensystem konfiguriert ist, werden dort immer alle gesetzlich erforderlichen Daten aufgezeichnet (der Umfang der Aufzeichnung ist also nicht abhängig von sonstigen Einstellungen des Kassensystems). Die Vollständigkeit der Daten kann über eine Sequenznummer geprüft werden.
- Das Fiskaljournal enthält keinerlei Verweise auf andere Daten, wie zum Beispiel den Artikelstamm. Stattdessen werden alle Daten, die für eine Nachvollziehbarkeit der Transaktion erforderlich sind, direkt in der Transaktion als deren Bestandteil gespeichert.
- Das Datenformat kann nach Bedarf, also bei zukünftigen neuen Anforderungen, erweitert werden.
- Es ist darauf ausgelegt, auch sehr große Datenmengen, die bei der Aufzeichnung über Jahre entstehen, verwalten zu können.
- Das Fiskaljournal wird parallel zu den anderen Berichten geführt, erfordert also bei bestehenden Installationen keine Umstellung des Systems.
- Nachbuchungen am PC (also im Vectron Commander) werden speziell gekennzeichnet in das Fiskaljournal eingetragen, sodass die Daten des Fiskaljournals bei einer Prüfung konsistent mit den in die Finanzbuchhaltung übernommenen Umsätzen sind.
- Es existiert eine Schnittstelle, die eine einfache Auswertung der Fiskaljournaldaten erlaubt.

Überblick über die wesentlichen Abläufe:

- Alle Transaktionen des Kassensystems werden sofort nach deren Abschluss in das Fiskaljournal eingetragen.
- Das Fiskaljournal kann zusammen mit den täglichen Datenabrufen des Kassensystems oder auch getrennt ausgelesen werden. Dazu sind alle Kommunikationsmöglichkeiten des Vectron Commanders (seriell, Netzwerk, USB-Speicher usw.) nutzbar.
- Das Fiskaljournal wird im Vectron Commander gespeichert und ist vor Veränderungen geschützt.
- Auf Basis des Fiskaljournals können Auswertungen generiert werden, zum Beispiel für Plausibilitätsprüfungen.
- Das Fiskaljournal kann so exportiert werden, dass die Daten direkt ausgewertet werden können, zum Beispiel in einer Software, die im Rahmen der Betriebsprüfung eingesetzt wird.

DATENAUFZEICHNUNG MIT VECTRON POS UND VECTRON COMMANDER GEMÄSS KASSENRICHTLINIE 2012 IN ÖSTERREICH



Voraussetzungen für den gesetzeskonformen Einsatz des Fiskaljournals in einer kurzen Übersicht:

- Einrichtung des Fiskaljournals in Vectron-POS-Software und im Vectron Commander, dazu sind eventuell die entsprechenden Voraussetzungen bei Hard- und Software zu schaffen.
- Erstellen einer Verfahrensdokumentation. Die Teile der Dokumentation, die die Technik betreffen, werden von Vectron bereitgestellt. Sie sind Teil dieses Dokuments, siehe Abschnitt 7.
- Bei Bedarf Einholen einer individuellen Beratung, zum Beispiel durch einen Steuerberater.
- Regelmäßiges Auslesen des Fiskaljournals und Übertragung in den Vectron Commander sowie regelmäßige Sicherung der Daten des PCs.



3. Aufzeichnungspflichten – rechtliche Grundlagen

3.1. Bundesabgabenordnung

Alle Aufzeichnungspflichten, die mit Hilfe eines Kassensystems erfüllt werden können, gehen im Kern auf die Bundesabgabenordnung (BAO) als zentrales Gesetz des Steuerrechts zurück. Wesentlich für den Betrieb von Kassensystemen sind vor allem die im Folgenden zitierten Auszüge aus der BAO¹:

§ 131. (1) [...] Die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Dabei gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. [...]

2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. [...] Soweit nach den §§ 124 oder 125 eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder in den Büchern zu Grunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden. Abgabepflichtige, die gemäß § 126 Abs. 2 verpflichtet sind, ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen, sollen alle Bareinnahmen und Barausgaben einzeln festhalten. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung Erleichterungen bei den Büchern und Aufzeichnungen festlegen, wenn das Festhalten der einzelnen Bareingänge und Barausgänge unzumutbar wäre, sofern die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung dadurch nicht gefährdet wird.

3. [...]

4. [...]

5. Die zu Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, dass die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.

6. [...] Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle, beispielsweise durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen, soll möglich sein.

(2) Werden die Geschäftsvorfälle maschinell festgehalten, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß durch gegenseitige Verweisungen oder Buchungszeichen der Zusammenhang zwischen den einzelnen Buchungen sowie der Zusammenhang zwischen den Buchungen und den Belegen klar nachgewiesen werden sollen; durch entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können und sollen Summenbildungen nachvollziehbar sein.

(3) Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorgenommen

¹ Bundesabgabenordnung in der Fassung vom 11.1.2012 (Zeitpunkt der Recherche), abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940>



hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen. Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

§ 132. (1) Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sind sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, als sie für die Abgabenerhebung betreffende anhängige Verfahren von Bedeutung sind, in denen diejenigen Parteistellung haben, für die auf Grund von Abgabenvorschriften die Bücher und Aufzeichnungen zu führen waren oder für die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt wurden. Soweit Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sollen sie sieben Jahre aufbewahrt werden. Diese Fristen laufen für die Bücher und die Aufzeichnungen vom Schluss des Kalenderjahres, für das die Eintragungen in die Bücher oder Aufzeichnungen vorgenommen worden sind, und für die Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(2) Hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

(3) Wer Aufbewahrungen in Form des Abs. 2 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen. Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

§ 163. (1) Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 131 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

(2) Gründe, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, liegen insbesondere dann vor, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können oder eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich ist.

§ 184. (1) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(3) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.



Durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006² wurden zum 1.1.2007 eine Reihe von Verschärfungen vor allem in den §§ 131 und 163 eingebracht (im Text oben enthalten). Die wesentlichen Punkte:

- Bareinnahmen und -ausgaben müssen einzeln aufgezeichnet werden.
- Bei elektronischer Aufzeichnung der Daten sollen diese unveränderbar sein (oft auch „elektronisches Radierverbot“ genannt).
- Summenbildungen müssen nachvollziehbar sein.
- Die Überprüfung der „vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle“ soll durch ein geeignetes System möglich sein.
- Es wird konkretisiert, wann bei einer Prüfung die „sachlichen Richtigkeit“ der Buchführung bezweifelt werden kann.

Die allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung werden vor allem in der Kassenrichtlinie 2012 konkretisiert. Diese wird weiter unten erläutert.

3.2. Umsatzsteuergesetz

Im Umsatzsteuergesetz³ werden Anforderungen an Rechnungen definiert. Dabei ist zu beachten, dass es beim Einsatz von Registrierkassen im Regelfall keine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung gibt.

Ausstellung von Rechnungen

§ 11. (1) Führt der Unternehmer Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 aus, ist er berechtigt, Rechnungen auszustellen. [...]

Diese Rechnungen müssen - soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist - die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10 000 Euro übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (zB Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
6. den auf das Entgelt (Z 5) entfallenden Steuerbetrag.

Weiters hat die Rechnung folgende Angaben zu enthalten:

- das Ausstellungsdatum;

² Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 vom 26.06.2006, abrufbar unter http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BqblAuth/BGBLA_2006_I_99/BGBLA_2006_I_99.pdf

³ Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 11.1.2012 (Zeitpunkt der Recherche), abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004873>



- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;

- soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. [...]

(1a) [...]

(2) Als Rechnung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Hierunter fallen Quittungen, Abrechnungen, Gegenrechnungen und Frachtbriefe. Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben können auch in anderen Belegen enthalten sein, auf die in der Rechnung hingewiesen wird. [...]

Stellt der Unternehmer Rechnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 1a aus, so hat er eine Durchschrift oder Abschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren; das gleiche gilt sinngemäß für Belege, auf die in einer Rechnung hingewiesen wird. Auf die Durchschriften oder Abschriften ist § 132 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung anwendbar. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnungen muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein.

(3) Für die unter Abs. 1 Z 1 und 2 geforderten Angaben ist jede Bezeichnung ausreichend, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift des Unternehmens sowie des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung ermöglicht.

(4) Die im Abs. 1 Z 1 bis 3 geforderten Angaben können auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole ausgedrückt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Rechnung oder aus anderen Unterlagen gewährleistet ist. Diese Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein, es sei denn, dass vom Rechnungsaussteller öffentlich kundgemachte Tarife zur Verrechnung kommen.

(5) In einer Rechnung über Lieferungen und sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen zu trennen. Wird der Steuerbetrag durch Maschinen (zB Fakturierautomaten) ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, so ist der Ausweis des Steuerbetrages in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.

(6) Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, genügen neben dem Ausstellungsdatum folgende Angaben:

1. Der Name und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung;
3. der Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt;
4. das Entgelt und der Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
5. der Steuersatz.

Die Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) [...]

(8) [...]

(9) [...]

(10) [...]

(11) [...]

(12) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen Steuerbetrag, den er nach diesem Bundesgesetz für den Umsatz nicht schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag auf Grund der Rechnung, wenn er sie nicht gegenüber dem Abnehmer der Lieferung oder dem Empfänger der sonstigen Leistung entsprechend berichtigt. Im Falle der Berichtigung gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.

(13) [...]



(14) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder nicht Unternehmer ist, schuldet diesen Betrag.

(15) Der Bundesminister für Finanzen kann aus Vereinfachungsgründen mit Verordnung bestimmen, dass eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen entfällt.

3.3. Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010⁴ wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzpolizei geschaffen. Deren Befugnisse sind im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz⁵ wie folgt geregelt:

Finanzpolizei

§ 12. (1) Die Organe der Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenerhebung und zur Wahrnehmung anderer durch unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union oder Bundesgesetz übertragener Aufgaben berechtigt, Grundstücke und Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräume und Arbeitsstätten zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dort Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden.

(2) Die Organe der Abgabenbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit befugt, die Identität von Personen festzustellen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begehen, sowie Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen und berechtigt, von jedermann Auskunft über alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen.

(3) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlass gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen. Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, sind hiervon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.

(4) Zur Gewinnung von für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Daten können allgemeine Aufsichtsmaßnahmen (§§ 143 und 144 BAO), Ersuchen um Beistand (§§ 158 f BAO) sowie die notwendigen Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 von allen Abgabenbehörden vorgenommen werden. Dabei können bei Gefahr im Verzug auch

1. Sicherstellungsaufträge (§ 232 BAO) erlassen sowie
2. Vollstreckungshandlungen (§§ 31, 65 ff und 75 AbgEO) und
3. Sicherungsmaßnahmen (§ 78 AbgEO)

vorgenommen werden.

Bei der Durchführung dieser Amtshandlungen sind die Organe als Organe des jeweils zuständigen Finanzamtes tätig. [...]

Soweit bekannt, soll die Finanzpolizei unter anderem schwerpunktmäßig Kontrollen des korrekten Einsatzes von Registrierkassen vornehmen.

⁴ Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 vom 14.12.2010, abrufbar unter http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BqblAuth/BGBLA_2010_I_105/BGBLA_2010_I_105.pdf

⁵ Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz in der Fassung vom 12.01.2012 (Zeitpunkt der Recherche), abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006672>



3.4. Kassenrichtlinie 2012

Da die recht allgemein gehaltenen oben dargestellten gesetzlichen Grundlagen viele Fragen bei Herstellern und Nutzern von Registrierkassen aufgeworfen haben, hat das BMF am 28.12.2011 die Kassenrichtlinie 2012⁶ veröffentlicht.

In dieser Richtlinie werden viele Anforderungen konkretisiert. Im Wesentlichen werden dort folgende Themen behandelt:

- Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen
- Grundregeln, wann die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Frage zu stellen ist (was dann üblicherweise zur Schätzung der Bemessungsgrundlagen führt)
- Beschreibung der Anforderungen an eine „Einrichtung nach § 131 Abs. 2 und 3 BAO“, die einen Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle erlauben soll
- Erläuterung des Begriffs der „Kontrollfähigkeit“ - unabhängig von der Betriebsprüfung soll die Kontrolle einer korrekten Aufzeichnung möglich sein (was im Zusammenhang mit Registrierkassen eine der Hauptaufgaben der Finanzpolizei ist)
- Empfehlung einer freiwilligen Belegerteilung
- Definition verschiedener Kassentypen und Festlegung von Anforderungen an diese Typen
- Begriffsdefinitionen, zum Teil vermischt mit konkreten Anforderungen
- Genauere Festlegung, welche Daten aufzubewahren sind

Die Kassenrichtlinie lässt leider immer noch viele Fragen offen, die grundlegende Haltung der Finanzbehörden zu den dort behandelten Sachverhalten ist jedoch deutlich zu erkennen.

⁶ Kassenrichtlinie 2012, abrufbar unter <https://findok.bmf.gv.at/findok/>, Gezielte Suche: Richtlinien, Erlässe, Informationen - Titel „Kassenrichtlinie“



4. Anforderungen

Zur Erfüllung der Vorgaben von BAO und Kassenrichtlinie müssen durch den Anwender technische und einige weitere Anforderungen erfüllt werden.

4.1. Technische Anforderungen

4.1.1. Grundsätzliches

Die Kassenrichtlinie definiert verschiedene Kassentypen:

- Kasse Typ 1 - mechanisch/numerisch druckende Registrierkassen
- Kasse Typ 2 - einfache, konventionelle elektronische Registrierkassen
- Kasse Typ 3 - Kassensysteme beziehungsweise PC-Kassen

Alle Vectron-POS-Kassensysteme fallen, wie alle anderen modernen Produkte, in die Kategorie 3. Bei diesem Typ unterstellen die Finanzbehörden ein höheres Manipulationsrisiko. Aus diesem Grund wird ein „Datenerfassungsprotokoll“ gefordert, ohne dessen Inhalt und Funktion allerdings klar zu definieren. Folgende Interpretation der vom BMF vorgenommenen Unterscheidung zwischen „elektronischem Journal“ und „Datenerfassungsprotokoll“ erscheint plausibel:

- Elektronisches Journal: Elektronische Form des Papierjournalstreifens ohne besondere Anforderungen, zum Beispiel an die Prüf- und die Kontrollfähigkeit. Aus diesem Grund wird das elektronische Journal auch nicht als ausreichend angesehen.
- Datenerfassungsprotokoll: Die Inhalte eines elektronischen Journals müssen hier ebenfalls vorhanden sein. Zusätzlich soll das Datenerfassungsprotokoll so aufgebaut sein, „dass eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der chronologisch geordneten, vollständigen, richtigen und zeitgerechten Erfassung jederzeit möglich ist“ - auch bei „aktuellen Maßnahmen der Steueraufsicht“. Außerdem müssen in einem Netzwerk die einzelnen Eingabestationen in den Daten identifizierbar sein. Es müssen also Mechanismen vorhanden sein, die eine Veränderung der Daten erschweren oder erkennbar machen können (also eine „Einrichtung nach § 131 Abs. 1 und 2 BAO“), was allerdings ohne konkrete technische Vorgaben (wie zum Beispiel den Einsatz digitaler Signaturen) nur begrenzt möglich ist. Jedoch wird ein einfacher Export aus einer Datenbank diesen Anforderungen sicher nicht genügen. Aus den Begriffen „jederzeit“ und „aktuelle Maßnahmen der Steueraufsicht“ kann gefolgert werden, dass die Daten bei Kontrollen durch die Finanzpolizei sofort vorgelegt werden müssen.

Das Fiskaljournal der Vectron POS erfüllt die Anforderungen an ein Datenerfassungsprotokoll. Der Hersteller des Systems muss beschreiben, wie die „Einrichtung nach § 131 Abs. 1 und 2 BAO“ aufgebaut ist. Die Beschreibung ist in diesem Dokument unter 7.6.7 enthalten.



4.1.2. Vectron POS

Um vollständig gemäß der Kassenrichtlinie 2012 zu arbeiten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es ist mindestens die Vectron-POS-Softwareversion 4.6.4.0 erforderlich. Grundsätzlich erfüllen auch die Versionen ab 4.2.8.0 die gesetzlichen Anforderungen. In der Kassenrichtlinie 2012 wird zusätzlich aber ein „Warengruppenbericht“ gefordert - um diesen aus den Fiskaldaten zu erzeugen, sind die ab der Version 4.6.4.0 aufgezeichneten Warengruppenzuordnungen erforderlich.
- Das Fiskaljournal muss gemäß der Dokumentation „Technische Hinweise Fiskaljournal, allgemein“ und „Technische Hinweise Fiskaljournal, Österreich“ eingerichtet sein.
- Je nach gewünschter Speicherdauer im Kassensystem, ist eventuell eine Speichererweiterung erforderlich.
- Die Belegausdrucke müssen so eingerichtet werden, dass auch hier eine Nachvollziehbarkeit gegeben ist. Dazu müssen folgende Informationen gedruckt werden:
 - Eindeutige Identifikation des Kassensystems
 - Datum und Uhrzeit
 - Sequenznummer
 - Steuerkennzeichen der Artikel
 - Nach Steuersätzen getrennte Umsätze und Steuern
 - Bedienernummer und -name

4.1.3. Vectron Commander

Um vollständig gemäß der Kassenrichtlinie zu arbeiten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ab Version 6.95.2.0 und 7.0.4.0 kann der Vectron Commander das Fiskaljournal auslesen, anzeigen und exportieren.
- Ab Version 6.97.1.0 und ab Version 7.2.1.0 zeichnet der Vectron Commander Nachbuchungen im Fiskaljournal auf (diese sind entsprechend gekennzeichnet). Diese Funktion ist sinnvoll für Betriebe, die Stornierungen aus organisatorischen Gründen nicht an den Kassensystemen, sondern zentral im Vectron Commander durchführen.
- In Zukunft wird es ferner möglich sein, beim Export des Fiskaljournal aus diesem zusätzliche Berichte zu erzeugen und in die Exportdatei aufzunehmen. Auch wenn sich diese Daten vollständig aus dem Journal ergeben, werden solche Berichte in der Kassenrichtlinie erwähnt, sodass es sinnvoll erscheint, diese fertig berechnet bereit zu stellen.
- In folgenden Versionen werden außerdem zusätzliche Berichte vorhanden sein, die es erlauben, diverse Auswertungen auf Basis des Fiskaljournal durchzuführen. Damit können die Journaldaten auch vom Anwender selbst auf Plausibilität geprüft werden.
- Mit den hier genannten Funktionen können alle bereits vorher gesammelten Daten aufbereitet werden - das jeweilige Update ist also erst erforderlich, wenn der Export beziehungsweise die Auswertungen stattfinden sollen.

Zudem sind „Basic“-Versionen des Vectron Commander 6 und 7 verfügbar, die nur eine Speicherung und einen Export der Fiskaljournale ermöglichen.

Wenn mit Altdaten gearbeitet werden soll, besteht die Möglichkeit der Konvertierung des elektronischen Journals in das Fiskaljournal-Format. Die dadurch erzeugten Daten erfüllen natürlich nicht alle aktuellen Anforderungen und sind daher auch entsprechend gekennzeichnet, erlauben aber eine einheitliche Auswertung zusammen mit den Daten aus dem aktuellen Fiskaljournal.



4.2. Weitere Anforderungen

4.2.1. Verfahrensdokumentation

Die Kassenrichtlinie fordert eine „Verfahrensdokumentation“. Deren Inhalt, Umfang, Form und Aufgabe ist nicht besonders genau definiert - es werden folgende Aussagen getroffen:

Verfahrensdokumentation

Bedienungsanleitung, Handbuch, Konfigurationsanleitung, Einrichtungsprotokolle und sonstige zur Kasse gehörende Organisationsunterlagen. Aus der Verfahrensdokumentation soll der Inhalt, Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens und der Umfang der tatsächlichen Nutzung von etwaigen Teilprogrammen (zB integriertes Warenwirtschaftssystem) vollständig ersichtlich sein. Insbesondere muss sich aus der Verfahrensdokumentation ergeben, dass bei der Umsetzung die Prinzipien der Ordnungsmäßigkeit erfüllt werden.

und

Die Verfahrensdokumentation ist Grundlage der Prüfbarkeit der Kasse und der von ihr erzeugten Dokumentationsgrundlagen (zB Handbuch, Bedienungsanleitung).

Die Dokumentation kann sich also nicht ausschließlich auf das Kassensystem beziehen, sondern muss auch den Umgang damit und zum Beispiel auch weitere benutzte Software behandeln.

Der Abschnitt 7 dieses Dokuments ist so aufgebaut, dass er als Hauptbestandteil einer Verfahrensdokumentation verwendet werden kann.

4.2.2. Datensicherung und Sicherheit der eingesetzten PCs

Auch wenn es in den grundlegenden Gesetzen und der Kassenrichtlinie nicht ausdrücklich gesagt wird, werden technische Fehler, Computerviren oder ein unbefugter Zugriff auf einen PC keine akzeptierten Gründe für fehlerhafte, unvollständige oder nicht vorhandene Daten sein. Daher muss für eine regelmäßige Datensicherung (Daten der Kassensysteme und des/der PCs), ausreichenden Virenschutz und eine Sicherung gegen unbefugten Zugriff auf die verwendeten PCs gesorgt werden.

4.2.3. Organisatorische Maßnahmen

Durch geeignete Arbeitsanweisungen und gegebenenfalls auch durch Kontrollen muss sichergestellt werden, dass alle Verkaufsvorgänge korrekt erfasst und alle Systeme ordnungsgemäß benutzt werden.



4.2.4. Freiwillige Belegerteilung

Die Kassenrichtlinie empfiehlt eine freiwillige, grundsätzliche Ausfertigung von Belegen:

Eine freiwillige Belegerteilung bei allen Geschäftsvorfällen und Ausfolgung der Belege an jeden Kunden (wobei die einzelnen Kassenbelege den einzelnen aufgezeichneten Geschäftsvorfällen aufgrund eindeutiger Merkmale konkret zuordenbar sind und dies leicht und sicher nachprüfbar ist) kann die Qualität der Nachprüfbarkeit und Ordnungsmäßigkeit von Registrierkassen bzw. der Losungsermittlung erhöhen.

So kann mit der Vergabe fortlaufender Rechnungsnummern bei freiwilliger Belegerteilung und Ausfolgung der Kassenbelege an alle Kunden, die Rechnungsnummer des Kassenbelegs mit der im System gespeicherten Rechnungsnummer verglichen und damit weitere Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden.

Entsprechende Mindestinhalte von Kassenbelegen (siehe Abschn. 4.3. Kassenbeleg) ermöglichen die Überprüfung der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle.

Mit der freiwilligen Belegerteilung an alle Kunden durch den Unternehmer wird die Voraussetzung für eine positive Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Losungsermittlung geschaffen.

Dies kann insbesondere bei formellen Mängeln, wenn das Bestehen der Vermutung der Ordnungsmäßigkeit nach § 163 BAO beurteilt wird, im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Sachverhaltes ausschlaggebend sein.

Da die Einhaltung einer Selbstverpflichtung zur freiwilligen Belegerteilung nicht kontrolliert wird und auch nicht anderweitig bewiesen werden kann, ist der praktische Wert zumindest fragwürdig. Hier kann vermutlich abgewartet werden, welche Erfahrungen sich aus Prüfungspraxis und Rechtsprechung ergeben.

4.2.5. Aufbewahrung von Belegen

§132 Abs. 2 der BAO verlangt, dass bei einer elektronischen Archivierung die „urschriftgetreue Wiedergabe [...] jederzeit gewährleistet ist“. Nur dann kann auf die Aufbewahrung von Papierbelegen verzichtet werden. Eine Ausnahme gilt, wenn es gar keine Papierbelege, sondern nur die elektronischen gibt. Demnach wäre es erforderlich, alle Kassenausdrucke in Papierform zu archivieren. Das ist natürlich in der Realität nicht umsetzbar. Auch die Kassenrichtlinie löst diesen Widerspruch nicht auf.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer schlüssigen, rein elektronischen Archivierung in der Praxis keine Probleme auftreten werden. Im Zweifelsfall soll hier aber unbedingt der Rat, zum Beispiel eines Steuerberaters, eingeholt werden.



5. Häufige Fragen

Dieser Abschnitt behandelt häufige Fragen und immer wieder vorkommende Unklarheiten und Rückfragen, unter anderem auch von Betriebsprüfern oder Wirtschaftstreuhandern.

5.1. Wie müssen Änderungen von Stammdaten und Systemeinstellungen aufgezeichnet werden?

„Traditionell“ werden bei Betriebsprüfungen immer wieder detaillierte Aufzeichnungen von Änderungen an Stammdaten und Einstellungen verlangt. Das geht zurück auf den Gedanken, dass Kassenberichte oft nicht verständlich sind, wenn die zugehörigen Stammdaten fehlen. Also zum Beispiel bei einer Verkaufszahl für einen Artikel mit einer bestimmten Nummer nicht bekannt ist, um welchen Artikel es sich handelt oder früher handelte. Außerdem wird oft vermutet, dass durch die Veränderung von Systemeinstellungen Manipulationen vorgenommen wurden.

In der Kassenrichtlinie 2012 werden erstmalig die Anforderungen an eine Stammdatenaufzeichnung konkretisiert:

5.3. Weitere Unterlagen, welche für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind und aufbewahrt werden sollen

[...] Programmabrufe, Änderungen der Systemparameter, Druckeinstellungen

Stammdatenänderungen, die für das Verständnis der Aufzeichnungen und deren Grundlagen erforderlich sind, sollen entsprechend dokumentiert werden, wenn diese Änderungen nicht ohnehin aus sonstigen Unterlagen (z.B. Datenerfassungsprotokoll) ersichtlich sind.

Aufgrund der Struktur des Fiskaljournal ist ein komplettes Verständnis der Daten ohne die Aufzeichnungen von Programmänderungen möglich. Da das Fiskaljournal keinerlei Verweise auf weitere Daten enthält (wie zum Beispiel Artikelstammdaten oder Umsatzsteuerprogrammierungen), sondern alle nötigen Daten Teil der jeweils aufgezeichneten Buchung werden, ist die Nachvollziehbarkeit ohne den Rückgriff auf andere Daten gewährleistet. Es existieren außerdem keine Programmiermöglichkeiten, welche die Aufzeichnung der Transaktionen so beeinflussen können, dass die Vorschriften nicht mehr erfüllt würden. So werden zum Beispiel Buchungen mit Trainingsbedienern entsprechend gekennzeichnet im Fiskaljournal aufgezeichnet. Das Fiskaljournal kann ebenfalls nicht für eine bestimmte Zeit abgeschaltet und später wieder aktiviert werden. Es könnte lediglich eine Konfigurationsänderung oder eine komplette Löschung der Fiskaldaten vorgenommen werden. Beides führt dazu, dass die Sequenznummer wieder mit 1 beginnt. Das wiederum fällt bei einer Vollständigkeitsprüfung der Daten unmittelbar auf.

Bei der - bisher von der Behördenseite bisher offenbar sehr theoretisch geführten - Diskussion über den Sachverhalt sind im Übrigen auch praktische Aspekte zu berücksichtigen. Wenn zum Beispiel regelmäßig mehrere Tausend Artikel vom PC oder im Netzwerk mit einer Vielzahl von Datenfeldern aktualisiert werden, entstehen Datenmengen, die auf Dauer die Speicherkapazität der meisten Systeme sprengen würden. Selbst wenn die Speicherung der Daten heute dank der Kapazität von Flash-Speichern und Festplatten grundsätzlich kein Problem darstellt, sind Übertragung, Aufbereitung und Auswertung praktisch nicht mehr möglich. Dieses Grundproblem wurde inzwischen erkannt und die oben zitierte Lösung in der Kassenrichtlinie umgesetzt.



5.2. Ist die Vectron-Lösung zertifiziert?

Die hier beschriebene technische Lösung entspricht nach intensiver Analyse der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung aller praktischen Erfahrungen den aktuellen Anforderungen der Finanzbehörden.

Leider ist es aufgrund der Rechtslage jedoch nicht möglich, eine eindeutige Bestätigung zu erhalten, dass ein bestimmtes System konform zu BAO und Kassenrichtlinie ist. Das BMF sagt dazu in der Kassenrichtlinie: „Eine Zertifizierung von einzelnen Kassentypen oder bestimmter Kassen durch das BMF ist nicht vorgesehen.“ Es gibt auch keinerlei Aussage dazu, dass Zertifizierungen von Dritten anerkannt würden, so dass Vectron darauf verzichtet.

Jedes „Zertifikat“, „Prüfsiegel“ oder ähnliches - auch wenn es mit aufwendigen Phantasiestempeln verziert ist - kann daher nur eine reine Werbeaussage sein.

Es ist möglich, die sog. „Beschreibung E 131“ (im Abschnitt 7 dieses Dokuments) beim lokalen Finanzamt prüfen zu lassen. Zu dieser Prüfung sagt das BMF:⁷

- „Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bestehen von Zweifeln, ob die vorhandene Beschreibung der E 131 der vom Steuerpflichtigen tatsächlich verwendeten Registrierkasse bzw. des Kassensystems den Ordnungsmäßigkeitskriterien des § 131 BAO entspricht, die Möglichkeit besteht, im Einzelfall diese Beschreibung der E 131 dem zuständigen Finanzamt anfragehalber zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit vorzulegen“.
- „In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Zertifizierung von einzelnen Kassentypen oder bestimmten Kassensystemen durch die Finanzverwaltung nicht möglich und auch nicht vorgesehen ist“.
- „Die Beantwortung von Auskunftersuchen einzelner Anfragen [...] stellt keine Zertifizierung dar“.
- „Eine positive Auskunft des zuständigen Finanzamtes [...] [ist] lediglich eine Auskunft, dass die übermittelte Beschreibung konform zu den Rechtsvorschriften ist“.

5.3. Warum wurde das Fiskaljournal eingeführt?

Die bestehenden, historisch gewachsenen Berichte, sind aus verschiedenen Gründen nicht ideal für die Zwecke der Archivierung der Transaktionen geeignet:

- Für eine Einzelaufzeichnung muss das elektronische Journal verwendet werden.
- Das elektronische Journal arbeitet mit Verweisen auf weitere Daten, wie zum Beispiel den Artikelstamm. Diese Daten sind für eine Nachvollziehbarkeit erforderlich.
- Bei großen Datenmengen wird das elektronische Journal ineffizient - so ist es zum Beispiel problematisch, das Journal über Tage, Wochen oder Monate zu erfassen und erst dann weiterzuverarbeiten.
- Nachträgliche Erweiterungen des elektronischen Journals in der Vectron-POS-Software führen zu diversen Komplikationen (Konvertierung der Datenbestand im Kassensystem erforderlich, Anpassungen bei Auswertungssoftware erforderlich).
- Die bisher bestehenden Datenbestände sind im Gegensatz zum Fiskaljournal nicht ausdrücklich gegen Manipulationen geschützt.

⁷ Info des BMF, GZ BMF-010102/0006-IV/2/2013 vom 11.07.2013 - Information über Auskunftersuchen im Zusammenhang mit der Kassenrichtlinie 2012 zum Thema „Einrichtung nach § 131 BAO - E 131“, abrufbar unter <https://findok.bmf.gv.at/findok/>, Gezielte Suche: Richtlinien, Erlässe, Informationen - Titel „E 131“ (mit Leerzeichen)



Daher wurde das sogenannte Fiskaljournal implementiert, das sich durch folgende Eigenschaften auszeichnet:

- Es enthält keinerlei Verweise auf andere Daten, wie zum Beispiel den Artikelstamm. Stattdessen werden alle Daten, die für eine Nachvollziehbarkeit der Transaktion erforderlich sind, als integraler Bestandteil der Transaktion selbst gespeichert.
- Es ist unabhängig von allen anderen Berichten. So wirken sich zum Beispiel die anderen Berichte betreffenden Konfigurations- und Programmeinstellungen nicht auf das Fiskaljournal aus. Die meisten denkbaren Bedienfehler (zum Beispiel Nullstellung von Berichten am Kassensystem, obwohl diese sonst per PC erfolgt) haben keinen Einfluss auf das Fiskaljournal.
- Das Format kann erweitert werden, ohne dass dies zu Problemen mit älteren Daten führt. Solche Erweiterungen können sich durch geänderte Vorschriften oder durch landesspezifische Anpassungen ergeben.
- Es ist darauf ausgelegt, auch sehr große Datenmengen, die bei der Aufzeichnung über Jahre entstehen, verwalten zu können.

5.4. Ist eine bestimmte Datenschnittstelle Pflicht?

In der Kassenrichtlinie wird mehrfach der Begriff der „Prüfbarkeit“ verwendet. Damit ist die gesetzliche Anforderung gemeint, dass sich ein sachverständiger Dritter (also der der Betriebsprüfer) eine Übersicht über die Geschäftsvorfälle in angemessener Zeit verschaffen können muss. An einer Stelle wird präzisiert, dass für eine Prüfbarkeit das Einlesen mittels Prüfsoftware durch eine entsprechende Formatierung sichergestellt sein muss. Was das konkret bedeutet, wird allerdings nicht festgelegt.

Erfahrungsgemäß gibt es mit hierarchisch strukturierten Daten (also Datensätzen, die weitere „Unterdatsätze“ enthalten) bei Prüfungen Probleme. Es gibt zwar prinzipiell die Möglichkeit, Daten im sog. SAF-T-Format (das hierarchisch aufgebaute Daten im XML-Format enthält) zur Verfügung zu stellen⁸, dieses enthält allerdings nicht alle in der Kassenrichtlinie geforderten Daten. Vermutlich ist das SAF-T-Format daher in der Richtlinie auch gar nicht erwähnt.

Um Problemen aus dem Weg zu gehen, sollten daher alle Kassendaten in einem Format aufbereitet werden, das aus reinen Tabellen besteht. Journaldaten von Kassensystemen müssen dazu auf mehrere miteinander verknüpfte Tabellen aufgeteilt werden.

Der Vectron Commander kann über eine Datenschnittstelle das Fiskaljournal aber auch die „normalen“ Lesungsdaten in dieser Form aufbereiten.

Welche Möglichkeiten gibt es für alte Datenbestände?

Sofern in bereits erfassten Verkaufsdaten ein Fiskaljournal enthalten ist, kann dieses auch mit allen neueren Softwareversionen problemlos ausgewertet und exportiert werden.

Das elektronische Journal ist aufgrund seiner Struktur mit den Standardinstrumenten der Betriebsprüfer schwer auswertbar. Daher besteht die Möglichkeit, im Vectron Commander gespeicherte, elektronische Journale, in das Format des Fiskaljournals zu konvertieren (mit entsprechender Kennzeichnung), um hier eine einheitliche Schnittstelle bereitstellen zu können.

⁸ Siehe

http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/Bundesabgabenordnung/Zurverfugungstellung_4389.htm



5.5. Wie hängen Fiskaljournal und andere Berichte zusammen? Welche Bedeutung haben diese dann noch?

Das Fiskaljournal und alle anderen Berichte werden gleichzeitig aktualisiert und enthalten somit grundsätzlich die gleichen Umsatzdaten. Trotzdem kann es in der Praxis Unterschiede geben. Gründe dafür sind unter anderem:

- Einige Teile der Berichte sind konfigurationsabhängig.
- Verschiedene Berichte können zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgerechnet werden.
- Durch Bedienfehler, zum Beispiel manuelle Abrechnung am Kassensystem, können Daten im Vectron Commander fehlen.

Für Prüfungszwecke sollte in jedem Fall das Fiskaljournal verbindlich sein, da hier diverse Vorkehrungen getroffen wurden, um die Auswirkungen der oben genannten Einflüsse zu vermeiden. Im Regelfall werden aber die aus dem Fiskaljournal ermittelten Werte mit denen aus den anderen Berichten übereinstimmen, spätestens wenn man eine Aufsummierung über einen Zeitraum, zum Beispiel einen Monat, vornimmt.

Trotz der Tatsache, dass alle benötigten Zahlen aus dem Fiskaljournal hervorgehen, werden in der Kassenrichtlinie unter Punkt 5.2. für Kassensysteme vom Typ 3 „Tagesabschlüsse (jedenfalls einschließlich Warengruppenbericht, Bedienerbericht und Finanzartenbericht)“ gefordert. Zur Vereinfachung der Datenbereitstellung werden diese Berichte während des Datenexports erzeugt und zusammen mit dem Fiskaljournal abgelegt.

Auch wenn die anderen Kassenberichte nicht benötigt werden, um eine Prüfung durchzuführen, sind Sie aus Sicht der Finanzverwaltung aber möglicherweise auch von „abgabenrechtlicher Bedeutung“. Bei Verwendung eines Vectron Commanders sind diese Berichte auch in elektronischer Form vorhanden und sollten daher archiviert und bei einer Betriebsprüfung verfügbar sein, um in jedem Fall die Anforderungen der Kassensichtlinie sicher zu erfüllen.

5.6. Ist der Einsatz digitaler Signaturen sinnvoll?

Eine sehr sichere und anerkannte Methode, nachträgliche Änderungen an Daten erkennbar zu machen, ist der Einsatz digitaler Signaturen. Daher erscheint es grundsätzlich sinnvoll, auch die Datenaufzeichnung an Kassensystemen entsprechend abzusichern. Vectron bietet dafür jedoch zur Zeit keine Lösung an.

Der Grund dafür ist, dass ein Signatursystem grundsätzlich nur dann sicher sein kann, wenn die Implementierung und die Schlüsselverwaltung bestimmte Anforderungen erfüllen. Daher werden in der Regel Chipkarten (die es gewährleisten, dass Schlüssel und Signaturverfahren nicht angreifbar sind) und vor allem eine sogenannte PKI eingesetzt („Public Key Infrastructure“) - diese sorgt dafür, dass Chipkarten nur an berechtigte Personen ausgegeben werden, Signaturen eindeutig auf den Aussteller zurückführbar sind, verlorene oder gestohlene Karten gesperrt werden usw. Selbst wenn dieser Aufwand betrieben wird, bietet so eine Lösung gegenüber den Finanzbehörden keine Vorteile, da sie prinzipiell nicht anerkannt wird (siehe 5.2).



Es existiert eine sichere, technisch ausgereifte und einfache Lösung in Form des INSIKA-Projekts der deutschen Physikalisch-Technischen Bundesanstalt⁹. Dieses System würde gegenüber den Anforderungen aus der Kassenrichtlinie nur einen geringen Zusatzaufwand bedeuten, ist jedoch nur mit einem entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Rahmen - der momentan nicht besteht - sinnvoll einsetzbar.

5.7. Sind Daten der Vectron POS und des Vectron Commander manipulierbar?

Grundsätzlich sind alle Daten manipulierbar, sofern sie nicht mit geeigneten Methoden geschützt sind. Das können momentan als sicher geltende kryptografischen Methoden sein, zum Beispiel digitale Signaturen. Diese erfordern neben einem sicheren Algorithmus auch eine sichere Hardware sowie eine geeignete Infrastruktur zur Verwaltung der Schlüssel und Identitätsinformationen (siehe auch 5.6). Ein anderer Ansatz wird bei „klassischen“ Fiskalspeichersystemen verfolgt. Hier basiert die Sicherheit auf einer behördlichen Zertifizierung der kompletten Hard- und Software der Kassensysteme. Man kann also jedem System ohne einen behördlich kontrollierten Manipulationsschutz im Grundsatz unterstellen, dass Daten verändert werden können. Ein Gegenbeweis ist kaum zu erbringen.

Vectron vertritt die Auffassung, dass speziell das Fiskaljournal besonders sicher ist. Es ist so aufgebaut, dass Manipulationen sehr schwierig sind. Das Datenformat ist ein sogenannter „Stream“ und kann daher immer nur durch neue Daten am Ende ergänzt werden, eine Änderung von bereits geschriebenen Daten ist nicht vorgesehen. Dieser Ansatz wurde nicht nur aus Sicherheitsgründen gewählt, sondern auch um die Datenspeicherung möglichst effektiv, für sehr große Datenmengen geeignet und erweiterbar zu machen. Dieses System unterscheidet sich grundsätzlich zum Beispiel von SQL-Datenbanken, die einen beliebigen Zugriff erlauben, sofern keine besonderen Schutzmechanismen vorgesehen sind. Das Konzept des Fiskaljournals erlaubt es nur, dass die Daten aus dem Kassensystem abgerufen und gespeichert werden. Ein Importieren der Daten oder andere Veränderungen ist nicht möglich.

5.8. Woher bekomme ich eine Verfahrensdokumentation?

Der Begriff der „Verfahrensdokumentation“ wird in der Kassenrichtlinie wie folgt definiert:

Aus der Verfahrensdokumentation soll der Inhalt, Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens und der Umfang der tatsächlichen Nutzung von etwaigen Teilprogrammen (zB integriertes Warenwirtschaftssystem) vollständig ersichtlich sein. Insbesondere muss sich aus der Verfahrensdokumentation ergeben, dass bei der Umsetzung die Prinzipien der Ordnungsmäßigkeit erfüllt werden.

Da es sich bei der Verfahrensdokumentation um mehr als eine technische Beschreibung handelt, kann sie nicht alleine vom Hersteller der verwendeten Systeme erstellt werden. Bei der fast in jedem Fall anzutreffenden Kombination mehrerer Systeme (zum Beispiel Kassensystem, Warenwirtschaft, Finanzbuchhaltung, extern durchgeführte Lohn- und Gehaltsabrechnung) können die Hersteller beziehungsweise Dienstleister auch nur ihr jeweiliges System oder Verfahren dokumentieren.

Der Abschnitt 7 dieses Dokuments kann als ein wesentlicher Teil der Verfahrensdokumentation zumindest für die Vectron POS und den Vectron Commander benutzt werden. Der genaue Umfang und Inhalt sollte in jedem Fall mit einem Experten, zum Beispiel einem Wirtschaftstreuhänder abgestimmt werden.

⁹ Im INSIKA-Projekt („INtegrierte Sicherheitslösung für KAssensysteme“) werden die Vorgaben des deutschen Gesetzentwurfs aus dem Jahr 2008 zur Einführung einer Signaturpflicht für Kassenbelege in eine technische Spezifikation umgesetzt, näheres unter www.insika.de



5.9. Welche Übergangsfristen gibt es zur Einführung von Systemen laut Kassenrichtlinie 2012?

Die Kassenrichtlinie enthält dazu folgende Aussagen:

Die der Kassenrichtlinie 2012 zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften sind im Wesentlichen keine Neuerungen, sondern werden – auch aufgrund der fortschreitenden, laufenden technischen Entwicklung – nur näher präzisiert.

Kassensysteme, welche funktionell die Ordnungsmäßigkeitskriterien nicht erfüllt haben, werden durch allfällige Übergangsregelungen nicht berührt und sind hinsichtlich der Vorzeiträume wie bisher zu beurteilen.

Wie bisher sollen daher bei der Nutzung und Führung von Kassen- und Aufzeichnungssystemen die oa. Kriterien der Ordnungsmäßigkeit beachtet werden, und die entsprechenden Daten, Dokumentations- bzw. Verfahrensgrundlagen sind aufzubewahren und vorzulegen.

Sind zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung notwendig, sollen diese sobald als möglich – in zumutbarer Zeit – jedenfalls bis Ende 2012 – geschaffen werden.

Dies gilt ebenfalls für die nähere Beschreibung der „Einrichtung nach § 131 Abs. 2 und 3 BAO“.

Hier ist die Absicht zu erkennen, keine Übergangsfrist zuzulassen, aber im Einzelfall eine „Gnadenfrist“ bis maximal Ende 2012 zu gewähren. Da vieles dafür spricht, dass die Finanzverwaltung die schon vor der Kassenrichtlinie bestehende Rechtslage möglichst schnell und flächendeckend durchsetzen will, kann man davon ausgehen, dass die Regelung eher eng ausgelegt wird.

Daher sollten die Anforderungen, wenn nicht bereits geschehen, schnellstmöglich umgesetzt werden.

5.10. Wie kann ich Rechtssicherheit bezüglich meiner Kassensysteme bekommen?

Da es für die Datenaufzeichnung an Registrierkassen keine eindeutigen Vorgaben gibt, zum Beispiel in Form einer Norm oder technischen Richtlinie (wie zum Beispiel bei Taxametern oder Energiezählern), ist keine rechtlich verbindliche Bestätigung der Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen möglich. Der Gesetzgeber sieht auch keine andere Möglichkeit vor, sich die Konformität der Systeme bescheinigen zu lassen (siehe 5.2).

Es läuft also darauf hinaus, dass bei einer Betriebsprüfung immer im Einzelfall entschieden werden kann. Es bleibt daher nur der Weg, durch den Einsatz geeigneter Systeme, eine ausführliche Dokumentation und einen „guten Gesamteindruck“ des Rechnungswesens das Risiko zu minimieren, dass die Ordnungsmäßigkeit angezweifelt wird.

Durch eine behördlich kontrollierte technische Lösung, wie zum Beispiel das INSIKA-System könnte eine entsprechende Rechtssicherheit hergestellt werden.

5.11. Sind Lockerungen der neuen Regeln zu erwarten?

In den letzten Jahren ist eine laufende Verschärfung der Vorschriften und der Kontrollen zu beobachten. Da die neu eingeführten Maßnahmen offenbar nicht die gewünschten Erfolge brachten, wurde jeweils nachgebessert. Aus diesem Grund ist eher mit einer weiteren Verschärfung der Vorschriften und Maßnahmen zu rechnen als mit einer Lockerung.

5.12. Wie werden die neuen Regelungen voraussichtlich in der Praxis angewendet?

Das Thema „Registrierkassen“ ist in der letzten Zeit international verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltungen gerückt. Bereits 2009 wurde in einem siebenteiligen Fachartikel (von einem österrei-



chischen Autor in einer deutschen Fachzeitschrift) sehr detailliert über die Probleme berichtet¹⁰. Ende 2012 wurde das Thema erneut aufgegriffen¹¹.

In den Jahren ab 2010 fanden Fortbildungsmaßnahmen in der Finanzverwaltung Österreich statt. Im Jahr 2011 wurde ferner die neu aufgebaute Finanzpolizei geschult.

Es war in der Folge bereits deutlich zu beobachten, dass Kassensysteme im Rahmen von Betriebsprüfungen und Kassennachschauen ausgiebig und streng geprüft wurden. Speziell im Zusammenhang mit der neuen Kassenrichtlinie kann also weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Prüfungen häufiger und intensiver werden.

5.13. Ist mit genaueren technischen Vorgaben von den Behörden zu rechnen?

In der Kassenrichtlinie 2012 ist das Bestreben zu erkennen, die sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren. Daher kann davon ausgegangen werden, dass eventuell weiterhin bestehende, wesentliche Unklarheiten mit einer neuen Fassung der Richtlinie bereinigt werden.

Gleichzeitig bedeutet jede grundlegende Änderung der Richtlinie möglicherweise einen sehr großen Aufwand (finanziell und zeitlich) bei der Umsetzung durch Hersteller, Anwender und Finanzbehörden. Aus diesem Grund sind wesentliche Änderungen kurz- bis mittelfristig eher nicht zu erwarten.

5.14. Wie verbindlich sind Aussagen von Vertretern der Finanzbehörden?

Praktisch alle Äußerungen von Mitarbeitern der Finanzbehörden sind immer nur auf den konkreten Einzelfall bezogen. Man äußert sich erfahrungsgemäß auch nur sehr ungern schriftlich. Bei kritischen Themen werden die Mitarbeiter teilweise auch ausdrücklich angewiesen, keinerlei Auskünfte zu geben.

Umgekehrt werden von Mitarbeitern der Finanzbehörden allerdings immer wieder Einzelfallentscheidungen, interne Rundschreiben und ähnliches als allgemein verbindlich dargestellt. In solchen Fällen - zumindest wenn es um kritische Sachverhalte geht - ist immer eine fachkundige Beratung sinnvoll, zum Beispiel durch einen Steuerberater.

5.15. Sind unangemeldete Kontrollen möglich und auch praktisch zu erwarten?

Durch die Schaffung der Finanzpolizei und die ausdrückliche Betonung der „Kontrollfähigkeit“ in der Kassenrichtlinie ist mit einer deutlichen Ausweitung der unangemeldeten Kontrollen zu rechnen.

5.16. Was passiert bei einem Datenverlust?

Bei einem Verlust wesentlicher Unterlagen ist die Buchführung mangelhaft und berechtigt die Finanzverwaltung zur Schätzung. Aus diesem Grund sollten Datensicherungen mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt und sicher verwahrt werden.

Wenn Daten des Fiskaljournal für einen oder mehrere kurze Zeiträume verloren gegangen sein sollten (z.B. weil sie auf einen USB-Stick übertragen wurden, dieser aber defekt war oder verloren ge-

¹⁰ Huber, „Über Registrierkassen, Phantom-ware, Zapping und Fiskallösungen aus Deutschland und Österreich“, StBp 06/2009 bis 12/2009

¹¹ Huber, „Steueraufsicht und Betriebsprüfung in der Zeit der Kassendroiden und ohne INSIKA - Grundgedanken, Ziele, Risiken und zweitbeste Lösungen“, StBp ab 11/2012



gangen ist), lassen sich aus den Tagesabschlüssen im Fiskaljournal zumindest die Gesamtsummen in diesen Zeitraum ermitteln. Wenn das Problem erläutert werden kann, sollte es dann bei einer Betriebsprüfung kein größeres Problem geben.

5.17. Was ist zu tun, wenn technische Fehler aufgetreten sind?

Bei einem technischen System ist es grundsätzlich nie auszuschließen, dass Fehler auftreten können. Dabei kann es sich um Hardware-, Software- oder Bedienfehler handeln. Falls es durch so einen Fehler zu fehlerhaften Daten kommen sollte, kann das nicht dazu führen, dass die Buchführung als mangelhaft angesehen wird.

Eventuelle fehlerhafte Daten sollten aber in jedem Fall erklärbar sein. Im Idealfall liegt die Erklärung in schriftlicher Form schon vor dem Beginn der Prüfung vor. Beispielsweise sollte ein Vermerk wie „Journaldaten der Filiale 3 am 03.01.2013 durch defekten USB-Stick unvollständig“ angelegt werden.

5.18. Welche Prüfungen führt ein Betriebsprüfer mit den Kassendaten durch?

Art und Umfang der Prüfungen von Daten sind im Einzelfall sehr unterschiedlich. Sie sind außerdem nicht präzise geregelt.

Erfahrungsgemäß kann man aber folgende Prüfungen der Daten erwarten:

- Ziffernanalysen (Benford- und Chi-Quadrat-Test): Hier wird nach Auffälligkeiten in den Beträgen der Tagesgesamtumsätze, die sich bei einem freien Erfinden dieser Zahlen ergeben würden, gesucht. Bei einer Aufzeichnung jeder einzelnen Buchung wie beim Fiskaljournal sind diese Tests eigentlich sinnlos, Auffälligkeiten wären rein zufallsbedingt (was allerdings recht unwahrscheinlich ist).
- Lückenanalyse: Falls Daten, die fortlaufend sein sollten - vor allem die Sequenznummer des Fiskaljournal - Lücken aufweisen sollten, wird das zu einer genaueren Überprüfung führen. Außerdem sollte es für Tage ganz ohne Umsätze eine Erklärung geben (Ruhetag, Betriebsferien usw.).
- Abgleich von Gesamtwerten: Eine wesentliche Prüfung ist der Abgleich von Summen, die aus den Kassendaten gebildet werden (z.B. Monatsumsätze) mit Daten aus der Buchführung.
- Verteilung der Tagesumsätze: Es wird davon ausgegangen, dass die Höhe der einzelnen Tagesumsätze in einem größeren Zeitraum in einer bestimmten Weise verteilt sein muss. So sollten viele Tage nahe am Durchschnittswert liegen und wenige größere Abweichungen nach oben oder unten aufweisen (logarithmische Normalverteilung). Die Beweiskraft von Abweichungen ist aber noch umstritten - Urteile dazu liegen noch nicht vor.
- Zeitreihenvergleiche: Dabei werden z.B. Umsatzverläufe zwischen zwei Jahren verglichen und nach Auffälligkeiten gesucht. Es können außerdem der zeitliche Verlauf des Wareneinkaufs für bestimmte Produkte mit den entsprechenden Umsätzen verknüpft werden.
- Rückmeldungen aus der Praxis lassen vermuten, dass bisweilen versucht wird, durch eine Prüfung möglichst vieler verschiedener Berichte Abweichungen zwischen diesen zu finden und daraus ohne weitere inhaltliche Analyse einen formalen Mangel zu konstruieren. Falls solche Abweichungen auftreten, gibt es dafür in den meisten Fällen plausible Gründe wie z.B. unterschiedliche Abrechnungszeitpunkte.

Bei Auffälligkeiten erfolgt eine Untersuchung, die stark auf den Einzelfall abgestimmt wird. So könnten z.B. die Verkäufe einzelner Artikel mit dem Wareneinkauf verglichen werden oder ermittelt werden, wann welche Bediener gearbeitet haben.

Falls während einer Betriebsprüfung (angebliche) Auffälligkeiten in Daten, die auf einwandfreie Weise erzeugt und archiviert wurden, gefunden werden sollten und sich der Sachverhalt nicht leicht aufklären lässt, ist es sinnvoll, Unterstützung durch einen fachkundigen Berater zu suchen, z.B. einen auf



diese Materie spezialisierten Steuerberater. Dieser kann z.B. selbst Datenanalysen durchführen und damit die Stichhaltigkeit der Argumentation der Finanzverwaltung überprüfen.

5.19. Was ist „Zapper“-Software?

„Zapper“ ist die inzwischen üblich gewordene Bezeichnung für Software, die Umsatzdaten nachträglich manipuliert, um damit Steuern zu hinterziehen¹². Da die Finanzbehörden spätestens mit der Kassenrichtlinie 2012 (eigentlich schon am dem 01.01.2007) die Vorlage von Einzeltransaktionsdaten verlangen, muss eine Zapper-Software diese Daten so verändern, dass sie in sich schlüssig bleiben und bei den üblichen Plausibilitätstests (siehe 5.18) nicht unmittelbar auffallen.

Da eine Zapper-Software zu keinem anderen Zweck als zur Datenmanipulation verwendbar ist, sind Entwicklung, Verkauf, Besitz und Einsatz mit sehr hohen Risiken verbunden. Wenn ein Zapper verwendet wurde, dürften die Finanzbehörden immer davon ausgehen, dass die Buchführung insgesamt nicht ordnungsmäßig ist – Konsequenz ist die Schätzung (siehe auch 3.1). Schon die Tatsache, dass ein Zapper im System vorhanden ist, wird dafür ausreichen.

Hersteller, Verkäufer und Anwender von Zapper-Software machen sich des Abgabebetrgs nach § 39 FinStrG schuldig. Da das Thema von den Finanzbehörden nach diversen Zapper-Funden verstärkt verfolgt wird, ist zukünftig mit einer intensiven Verfolgung und Bestrafung solcher Fälle zu rechnen. Wird eine Zapper-Software bei einem Anwender gefunden (ob durch eine Betriebsprüfung oder eine Anzeige von Mitwissern wie unzufriedenen Angestellten oder Ehepartnern), ermitteln die Finanzbehörden beim Lieferanten der Software (der angesichts der drohenden Strafen normalerweise sehr kooperativ sein wird) alle Abnehmer und prüfen diese gezielt.

Das Problem der Zapper-Software führt leider in einigen Fällen auch zum „Generalverdacht“ – jeder Nutzer einer elektronischen Kasse könnte ja einen Zapper verwenden. Bei Kassensystemen und Auswertungsprogrammen, die auf einer SQL-Datenbank aufsetzen (auf die immer auch durch externe Software zugegriffen werden kann), ist so ein Verdacht nicht unbegründet. Die Vectron-Lösung funktioniert technisch jedoch anders und ist dadurch sehr viel weniger anfällig für Manipulationen (siehe auch 5.7).

5.20. Können Datensicherungen und Rücksicherungen dazu führen, dass Systeme nicht der Kassenrichtlinie entsprechen?

Es wurde kritisiert, dass man durch das Rücksichern von Daten den Kassenbestand auf einen zuvor gesicherten Stand korrigieren kann und dass es sich dabei um einen Mangel handelt.

Es ist über das Schreiben und Lesen von Datensicherungen der Kassensysteme (bei Vectron „Dump“ genannt) tatsächlich möglich, einen vorherigen Systemzustand wiederherzustellen. Das ist zum Beispiel auch bei jedem PC über das Erstellen von Datensicherungen (dazu reicht eine einfache Datensicherung, man braucht nicht einmal ein Festplatten-Image) und deren Rücksicherung möglich. Prinzipbedingt kann die Anwendungssoftware dies nicht erkennen. Daher müsste die Finanzverwaltung auch die Ordnungsmäßigkeit jedes Systems auf PC-Basis (inklusive aller Buchführungssysteme) anzweifeln. Der beschriebene Manipulationsversuch ist allerdings anhand der Datums- und Zeit-Einträge im Fiskaljournal bei einer Prüfung recht leicht zu entdecken, da sich immer entsprechende Lücken ergeben werden.

Letztendlich ist dieses Problem darauf zurückzuführen, dass bisher kein sicheres System wie zum Beispiel die INSIKA-Lösung eingeführt wurde. Ohne diese Lösung verbleiben immer „Sicherheitslücken“, da diese schon konzeptionell im Gesetz und den Erlassen verankert sind.

¹² http://de.wikipedia.org/wiki/Zapper_%28Software%29



5.21. Was passiert, wenn ein Prüfer die Ordnungsmäßigkeit des Fiskaljournals generell anzweifelt?

Seit Anfang 2013 nehmen die Prüfungen der Kassenführung weiter zu - sowohl in Form von Betriebsprüfung als auch durch Kontrollen der Finanzpolizei.

Rückmeldungen aus der Praxis lassen vermuten, dass in einzelnen Fällen mit einer Vielzahl von Argumenten ein „einfacher Weg in die Schätzung“ gesucht wird, ohne eine echte Prüfung vorzunehmen. In solchen Fällen ist es ratsam, keine Diskussionen zu führen, sondern eine detaillierte, schriftliche Begründung zu fordern, warum die Daten nicht ordnungsmäßig sein sollen. Diese muss eine nachvollziehbare Herleitung der Vorwürfe aus Gesetzen, Verordnungen oder rechtskräftigen Urteilen enthalten. Pauschale Behauptungen („die Daten sind nicht nachvollziehbar“) sind keinesfalls ausreichend. Mit dieser Begründung sollte dann fachkundiger Rat gesucht werden. Anwender können in Zweifelsfällen über Ihren Fachhändler technische Informationen bei Vectron einholen lassen.

5.22. Kann man durch den Commander die Umsatzdaten in der Kasse verändern?

Im einem Fall ist aufgrund der Aussage in der Dokumentation des Vectron Commander 7, dass man damit Dumps verändern kann - und die Dumps ja Berichtsdaten enthalten - vom Prüfer gefolgert worden, dass der Commander dann auch die Berichte verändern kann. Die Konsequenz wäre die Nichtordnungsmäßigkeit der Buchführung. Praktisch nachgeprüft hat der Prüfer das nicht.

Dazu ist festzustellen, dass der Vectron Commander keine Veränderungen von Berichtsdaten und deren Versand an die Vectron POS erlaubt. Falls ein Dump, das durch den Commander erstellt wurde, nicht bei der Ersteinrichtung sondern später in die Kasse geschickt wird, führt das in jedem Fall dazu, dass die Sequenznummern im Fiskaljournale nicht lückenlos aufsteigend sind. Dieser Vorgang ist eindeutig bei einer Prüfung des Fiskaljournals erkennbar. Weitere Informationen dazu finden sich auch unter 5.7 und 5.20.

5.23. Welche Vectron-POS-Systeme sind nachrüstbar und welche nicht?

Um mit dem Fiskaljournale gemäß der Kassenrichtlinie 2012 arbeiten zu können, müssen entsprechende Softwareupdates und Speichererweiterungen verfügbar sein. Für folgende Systeme sind diese Erweiterungen verfügbar:

- Vectron POS Mini II, Vario II, SteelTouch II
- Vectron POS Mini, Vario, ColorTouch, SteelTouch und Modular auf der 64-Bit-Plattform
- Vectron MobilePro, MobileXL, MobilePad und MobileTouch
- Vectron POS PC

Aus technischen Gründen ist eine Umstellung der folgenden Geräte nicht möglich:

- Vectron POS (V25-Prozessor)
- Vectron POS 32
- Vectron POS Mobile (System mit Basisstation und DECT-Funk)
- Vectron POS Mini und ColorTouch auf 32-Bit-Plattform

5.24. Was passiert, wenn ein Prüfer die Ordnungsmäßigkeit des Systems aufgrund einzelner Einstellungen im System anzweifelt?

Da es kein klar definiertes, herstellerübergreifendes und behördlich anerkanntes technisches System gibt, das eine eindeutige Aussage über die Ordnungsmäßigkeit der Daten erlaubt (wie z.B. das

DATENAUFZEICHNUNG MIT VECTRON POS UND VECTRON COMMANDER GEMÄSS KASSENRICHTLINIE 2012 IN ÖSTERREICH



INSIKA-System), müssen Betriebsprüfer darüber in jedem Einzelfall entscheiden. Aufgrund der Komplexität moderner Kassensysteme können sie die dafür nötigen Detailkenntnisse nicht haben. Aus diesem Grund werden in der Finanzverwaltung einfache Anhaltspunkte für Manipulationen gesucht und diese dann intern (z.B. in Schulungen) weiterverbreitet. Oft basieren diese vermeintlichen Beweise jedoch auf unvollständigen Informationen und falschen Schlussfolgerungen.¹³

Falls im Rahmen einer Prüfung solche Punkte vorgebracht werden, sollte darauf bestanden werden, dass der vermeintliche Manipulationsmechanismus detailliert schriftlich erläutert wird. Die Vorwürfe können dann vom Fachhändler und/oder Vectron geprüft und bewertet werden.

¹³ Vectron liegen mehrere konkrete Beispiele für solche Falschinformationen vor. Wenn dies bekannt wird, klären wir den Irrtum auf. I.d.R. sind die Informationen aber bereits im Umlauf.



6. Technische Dokumentation des Fiskaljournal

Die technischen Details des Fiskaljournal sind in zwei Dokumenten beschrieben:

- „Technische Hinweise Fiskaljournal, allgemein“: Hier sind die allgemein gültigen Hinweise zum Fiskaljournal sowie eine Dokumentation der Struktur enthalten
- „Technische Hinweise Fiskaljournal, Österreich“: Dieses Dokument beinhaltet alle speziellen Informationen, die erforderlich sind, um das Fiskaljournal so einzurichten und zu nutzen, dass es konform zu den österreichischen Vorschriften betrieben wird.



7. Systembeschreibung und Beschreibung der „Einrichtung nach § 131 Abs. 1 und 2 BAO“

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Strukturen und Abläufe beim typischen Einsatz von Vectron-POS-Kassensystemen und der Vectron-Commander-Auswertungssoftware. Er ist zur Verwendung als Bestandteil einer Verfahrensdokumentation vorgesehen und enthält die von der Kassenrichtlinie 2012 geforderte Beschreibung der „Einrichtung nach § 131 Abs. 1 und 2 BAO“, oft auch nur „Beschreibung E 131“ genannt.

Die Anforderungen an diese Beschreibung sind nicht exakt definiert. Darüber hinaus wird die Konformität der Beschreibung im Einzelfall beurteilt. Es kann daher zu Rückfragen und Änderungswünschen seitens der Finanzverwaltung kommen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte über Ihren Fachhändler an Vectron. Für eine Bearbeitung ist eine schriftliche Rückmeldung der Finanzverwaltung erforderlich.

7.1. Einsatzgebiet der Systeme

Die Vectron-POS-Kassensysteme sind für den Einsatz in verschiedenen Branchen vorgesehen. Durch ihre Konfigurations- und Programmiermöglichkeiten ist eine weitgehende Anpassung an die Kundenanforderungen möglich.

Die Kassensysteme übernehmen die Erfassung und Aufzeichnung von Bargeschäften. Damit verbunden sind das Erstellen von Belegen, die Erzeugung von Berichten und die Sammlung von Daten zur späteren Auswertung, zum Beispiel in Warenwirtschaftssystemen.

Wenn Daten weiterverarbeitet werden sollen, erfolgt das über die PC-Software Vectron Commander. Die Daten der Kassensysteme können auf verschiedenen Wegen (zum Beispiel per Datenfernübertragung oder Datenträgeraustausch) in den Vectron Commander übertragen werden. Dort werden sie gespeichert und können in verschiedenen Formen abgerufen werden. Darüber hinausgehende Verarbeitungsschritte erfolgen bei Bedarf in Warenwirtschafts- oder Buchhaltungssystemen. Die Datenübernahme erfolgt dabei manuell oder automatisch.

7.2. Kassentyp

Die Kassenrichtlinie definiert verschiedene Kassentypen:

- Kasse Typ 1 - mechanisch/numerisch druckende Registrierkassen
- Kasse Typ 2 - einfache, konventionelle elektronische Registrierkassen
- Kasse Typ 3 - Kassensysteme beziehungsweise PC-Kassen

Alle Vectron-POS-Kassensysteme fallen in die Kategorie 3.



7.3. Architektur

7.3.1. Grundsätzlicher Aufbau

Alle Vectron-POS-Kassensysteme arbeiten grundsätzlich weitgehend autark, also speichern ihre eigenen Transaktions- und Berichtsdaten - das gilt ebenfalls für die mobilen Vectron-Kassensysteme (Ausnahme siehe 7.3.2). Durch eine Vernetzung per TCP/IP-Netzwerk können beispielsweise Tisch- und Kundenspeicher sowie Berichte untereinander ausgetauscht werden.

Umsatzdaten können auf verschiedenen Wegen in eine Backoffice-Software (Vectron Commander) übertragen werden - dies kann über RS232-Verbindungen, TCP/IP-Netzwerk, Internet oder Datenträgeraustausch (zum Beispiel USB-Speicher) erfolgen.

Der Vectron Commander speichert die Umsatzdaten und bietet verschiedene Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten - so können diverse Auswertungen erstellt oder die Daten in verschiedenen Formaten exportiert werden.

7.3.2. Datenstrukturen und -zugriff

Vectron POS und Vectron Commander verfügen über eine Vielzahl von Berichten, die jeweils zum Zeitpunkt einer Buchung aktualisiert werden und deren Aufbau durch den Anwender teilweise beeinflusst werden kann. Außerdem ist ein elektronisches Journal vorhanden, in dem die Kassentransaktionen und weitere Daten chronologisch aufgezeichnet werden. Diese Berichte werden normalerweise in jedem Kassensystem abgelegt, es ist jedoch auch eine Konfiguration möglich, bei der die Datenaufzeichnung zentralisiert stattfindet.

Grundsätzlich ist auch mit diesen Berichtsdaten eine Datenaufzeichnung entsprechend der Vorgaben der BAO möglich. Es sind dabei allerdings viele Rahmenbedingungen zu beachten sowie diverse Auslegungsprobleme denkbar. Um die Datenaufzeichnung wesentlich zu vereinfachen, wurde das sogenannte Fiskaljournal implementiert. Die Inhalte sind vom Anwender nicht beeinflussbar und es ist mit Sicherungen versehen, die bewusste oder durch Fehler bedingte Veränderungen verhindern bzw. erkennbar machen.

Alle Berichte sowie das Fiskaljournal können direkt am Kassenplatz ausgedruckt oder in den Vectron Commander übertragen werden. Dort werden sie gespeichert und können angezeigt, gedruckt oder zur Erzeugung von Auswertungen verwendet werden (Details siehe unter 7.5.2.4).

7.4. Hardware und Betriebssystem

7.4.1. Nicht-PC-basierte Kassensysteme

Alle Vectron-POS-Kassensysteme bis auf die Variante mit der Produktbezeichnung „Vectron POS PC“ basieren nicht auf einer PC-Architektur, sondern auf einer Vectron-eigenen Entwicklung mit folgenden wesentlichen Eigenschaften:

- Einsatz von Microcontrollern für Industrieanwendungen
- Speicherung der Stamm- und Bewegungsdaten in batteriegepuffertem SRAM- und in Flash-Speicher
- Schnittstellen für Einsatz als Kassensystem ausgelegt (zum Beispiel große Anzahl serieller Schnittstellen, Anschlüsse für Kassenschubladen usw.)
- Netzwerkfähigkeit - je nach Gerät Einsatz von Ethernet oder Wireless-LAN, das Netzwerk ist IP-basiert, verwendet wird aber ein Vectron-eigenes Kommunikationsprotokoll



- Das Betriebssystem (je nach Gerätegeneration eine Eigenentwicklung oder auf Open-Source-Komponenten basierend) erlaubt keinen Zugriff auf die Systemebene durch den Anwender – somit ist kein Zugriff auf die Daten unter Umgehung der Anwendungssoftware möglich
- Der Mechanismus zur Erstellung von neuer Anwendungssoftware ist proprietär, sodass Änderungen daran nur von Vectron durchgeführt werden können
- Je nach Modell stehen unterschiedliche Datensicherungsmöglichkeiten zur Verfügung – in der Regel erfolgen diese Sicherungen auf ein USB-Speicher oder mit Hilfe des Vectron Commanders

7.4.2. PC-basierte Kassensysteme

Beim Produkt „Vectron POS PC“ handelt es sich um eine Microsoft-Windows-basierte Kassensoftware, die grundsätzlich auf jedem Windows-System lauffähig ist.

Prinzipbedingt sind die Anwendungssoftware und deren Daten auf der Systemebene zugänglich. Es werden jedoch keine Standard-Datenformate oder -Werkzeuge, wie zum Beispiel Datenbankservers verwendet, die einen Zugriff auf die Daten mit geringem Aufwand erlauben würden.

Alle anderen Eigenschaften entsprechen den unter 7.4.1 beschriebenen.

7.4.3. Backoffice-Software

Der Vectron-Commander ist eine auf Microsoft-Windows basierende Software, die auf Standard-PCs einsetzbar ist. Die Software ist netzwerkfähig, sodass von mehreren Arbeitsplätzen auf die Daten zugegriffen werden kann.

Es werden keine Standard-Datenformate oder -Werkzeuge, wie zum Beispiel Datenbankservers verwendet, die einen Zugriff auf die Daten mit geringem Aufwand erlauben würden.

7.5. Software

7.5.1. Kassensysteme

Der ausführbare Code der proprietären Kassensysteme ist monolithisch (also nicht modular aufgebaut), sodass Änderungen am Verhalten der Software nicht mit geringem Aufwand, zum Beispiel durch den Austausch einzelner Module, zu erreichen sind. Jede neue Software-Version stellt ein neues Gesamtpaket dar, das immer nur komplett installiert werden kann. Auf einigen Plattformen existiert noch ein von der Anwendung getrenntes Betriebssystem-Modul, das getrennt aktualisiert werden kann. Hier existieren Schutzmechanismen, die den Betrieb des Systems mit einem nicht autorisierten (also durch unbefugte Dritte veränderten) Betriebssystem verhindern.

Auch beim Produkt "Vectron POS PC" ist die Anwendungssoftware monolithisch ausgerichtet. Hier gibt es aus technischen Gründen zwar mehrere DLLs ("Dynamic Link Library"), jedoch ist die eigentliche Anwendungslogik komplett in der Windows-Hauptanwendung "VPOSPC.EXE" gekapselt, sodass auch hier Änderungen am Verhalten der Software nicht mit geringem Aufwand, zum Beispiel durch den Austausch einer DLL, zu erreichen sind.

Der Funktionsumfang der "Vectron POS PC"-Anwendungssoftware entspricht zu 100% dem Umfang der "Vectron POS"-Anwendungssoftware auf den proprietären Kassensystemen. Nachfolgend wird deshalb die Bezeichnung "Vectron-POS-Software" als Synonym für die Anwendungssoftware auf jeglichen Vectron-POS-Systemen verwendet.

Die Software der Kassensysteme kann durch Skripte erweitert werden. Diese Skripte können nur von Vectron oder durch von Vectron autorisierte Vertragspartner erstellt werden. Skripte können die Ab-



läufe zur Erzeugung und Speicherung von Berichten, insbesondere des Fiskaljournals (wie in 7.5.1.2 beschrieben) nicht beeinflussen.

7.5.1.1. Wesentliche Bedienabläufe

Im Normalbetrieb befindet sich das Kassensystem in einem Modus, der dem Bediener die Erfassung verschiedener Transaktionen erlaubt. Dabei handelt es sich insbesondere um Verkaufsvorgänge, Stornierungen und Geldbewegungen. In vielen Fällen werden auch weitere Aufgaben vom Kassensystem übernommen, wie zum Beispiel die Erfassung von Warenbestellungen der Filiale bei der Zentrale.

Darüber hinaus ist es bei entsprechenden Nutzerrechten möglich, am Kassenplatz Berichtsdaten abzurufen und Änderungen an Stammdaten und sonstigen Programmierungen vorzunehmen.

7.5.1.2. Erzeugung und Speicherung des Fiskaljournals

Die Vectron-POS-Software unterstützt die vollständige Aufzeichnung der steuerlich relevanten Vorgänge und Informationen im sogenannten „Fiskaljournale“. Die in diesem Journal aufgezeichneten Daten enthalten alle nötigen Detailinformationen, die zum vollständigen Nachvollziehen der jeweiligen Geschäftsvorfälle zu einem späteren Zeitpunkt benötigt werden.

Der Umfang der aufgezeichneten Daten ist durch die Vectron-POS-Software fest vorgegeben und kann vom Anwender nicht eingeschränkt werden. Einmal generierte Journaleinträge sind statisch und werden nicht mehr nachträglich verändert. Die Vectron-POS-Software enthält auch keinerlei Funktionen, um Änderungen an den aufgezeichneten Daten herbeizuführen.

Die Daten werden linear im Fiskaljournalspeicher aufgezeichnet. Ein nachträgliches Einfügen oder Löschen von Daten ist nicht möglich. Die Einträge (vor allem die einzelnen Belege) sind mit einer fortlaufenden Sequenznummer versehen, worüber eine spätere Prüfung auf Vollständigkeit der Daten einfach und sicher erreicht werden kann.

Die aufgezeichneten Daten enthalten in sich vollständige Detailinformationen, es werden also keine weiteren Daten aus anderen Quellen benötigt um die aufgezeichneten Geschäftsvorfälle nachvollziehen zu können. So werden bei Artikelbuchungsdetails neben den Artikelnummern auch die zugehörigen Artikelnamen aufgezeichnet (gleiches gilt für Bediener, Finanzwege, usw.), bei Umsatzsteuereinträgen wird der effektive Steuer-Prozentwert explizit aufgeführt usw. Die Detailinformationen entsprechen immer den zum Zeitpunkt der Verbuchung gültigen Daten, Änderungen an den Stammdaten (zum Beispiel Änderung eines Artikelnamens) werden dadurch bei nachfolgenden Buchungen transparent ersichtlich.

Die Fiskaljournaldaten werden zeitgleich mit dem Verbuchen der Geschäftsvorfälle generiert und entsprechen diesen damit zu 100%.

Die Verbuchung umsatzrelevanter Vorgänge ist nur nach einem „Registrierungsstart“ und vor einem „Registrierungsende“ möglich. Außerhalb dieses Zeitbereichs sind nur Einträge über Stammdatenänderungen möglich.

Alle neuen Fiskaljournaleinträge werden sequenziell im Speicher für das „laufende Fiskaljournale“ eingetragen. Durch ein Registrierungsende wird zunächst ein abschließender Eintrag im laufenden Fiskaljournale generiert, anschließend wird der komplette Inhalt des laufenden Fiskaljournals in Form eines in sich geschlossenen Fiskaljournale-Blocks in den Speicherbereich für abgeschlossene Fiskaljournale verschoben.

Der Speicher für abgeschlossene Fiskaljournale ist blockweise sequenziell organisiert, neue Blöcke werden hinten an gegebenenfalls bereits vorhandene Datenblöcke angehängt, das Löschen von Daten aus diesem Speicher ist nur blockweise von vorne möglich. Es können sich damit keine Lücken zwischen den vorhandenen Blöcken ergeben.



Im österreichischen Fiskalmodus werden insbesondere die folgenden Daten aufgezeichnet:

- **Registrierungsstart:**
Der „Registrierungsstart“ wird entweder explizit vom Benutzer am Kassensystem über eine entsprechende Taste ausgelöst, oder er erfolgt automatisch dadurch, dass ein Registrierungsvorgang getätigt wird. Mehrfache Registrierungsstarts sind nicht möglich.
- **Registrierungsende:**
Das „Registrierungsende“ wird entweder explizit vom Benutzer am Kassensystem über eine entsprechende Taste ausgelöst, oder es erfolgt automatisch, zum Beispiel über eine zeitgesteuerte Funktion. Ein Registrierungsende ist nur möglich wenn zuvor ein Registrierungsstart erfolgt ist.
- **Bons-/Rechnungen:**
Alle Transaktionen, die zu einer Einnahme (bar oder unbar) führen, werden mit den Details (also den verkauften Produkten oder Leistungen) aufgezeichnet.
- **Tisch- beziehungsweise Kundenspeicherbuchungen:**
Wenn Registriervorgänge ohne sofortige Einnahme erfolgen (also wenn zum Beispiel in der Gastronomie auf einen Tischspeicher gebucht wird oder im Einzelhandel Waren gegen Lieferschein ausgegeben wird), erfolgt eine Erfassung dieser Vorgänge. Die Einnahme kann später über das Kassensystem aber auch über Rechnungserstellung im nachgeschalteten System erfolgen.
- **Finanzwegumbuchungen:**
Wenn die Zahlart verändert wird (eine Rechnung wurde als Barzahlung abgeschlossen, der Kunde hat aber doch per Kreditkarte gezahlt), wird die entsprechende Korrekturbuchung erfasst.
- **Einzahlungen, Auszahlungen, Anzahlungen:**
Alle Vorgänge, die zu einer Veränderung des Kassenbestandes führen aber nicht direkt mit einem Umsatz verbunden sind, werden aufgezeichnet.
- **Tischverwaltungsbons:**
Diese werden automatisch beim Separieren, bei nachträglichen Modifiern auf Tischen und bei fiskalrelevanten Änderungen von bonVito beziehungsweise von Skripten allgemein erzeugt.

7.5.1.3. Erzeugung und Verarbeitung anderer Berichtsdaten

Das Fiskaljournal und die anderen Berichte werden gleichzeitig aktualisiert und enthalten somit grundsätzlich die gleichen Umsatzdaten. Trotzdem kann es Unterschiede geben, zum Beispiel weil unterschiedliche Abrechnungszeitpunkte gewählt wurden. Für Prüfungszwecke sollte in jedem Fall das Fiskaljournal verbindlich sein, da dieses vom Funktionsprinzip her auf eine vollständige Erfassung aller Transaktionen ausgerichtet ist.

Die Berichte sind größtenteils in Form von Tabellen organisiert. Aus diesem Grund erfolgt in den meisten Fällen bereits bei der Erzeugung der Daten eine Verdichtung. So enthält zum Beispiel der Artikelverkaufsbericht nicht jeden einzelnen Verkauf eines Artikels, sondern Gesamtsummen für den Berichtszeitraum. Die Daten dienen in erster Linie für statistische Auswertungen und zur Versorgung weiterer Hintergrundsysteme, zum Beispiel Warenwirtschaften.

Die Berichte können am Kassenplatz eingesehen und ausgedruckt werden. Außerdem ist eine Konsolidierung der Daten mehrerer Kassenplätze innerhalb eines Netzwerks möglich. Zusätzlich ist eine Übertragung der Berichtsdaten in die Vectron-Commander-Software möglich.

7.5.2. Backoffice

Die Vectron Commander Software dient zur Verwaltung der aus den Kassen abgerufenen Berichtsdaten und Fiskaljournale. Die Daten können dabei per Online-Kommunikation direkt aus den Kassensystemen abgerufen werden, oder auch in Dateiform, zum Beispiel über USB-Speicher, eingelesen werden.



7.5.2.1. Datenspeicherung

Die Berichts- und Fiskaljournaldaten werden in Form sogenannter „Lesungen“ nach Kassenummer, Datum und Uhrzeit indiziert in den Commander-Datenbanken abgelegt. Das verwendete Datenbankformat ist proprietär und wird von Vectron nicht offengelegt. Ein Zugriff von außerhalb der Vectron-Commander-Software wird nicht unterstützt.

7.5.2.2. Berichtsfunktionen

Innerhalb der Vectron-Commander-Software können Berichte über die in den Lesungen enthaltenen Daten erstellt und angezeigt / ausgedruckt werden. Die Daten der gespeicherten Fiskaljournale werden dabei chronologisch aufgelistet.

7.5.2.3. Datenschnittstelle

Über die Datenschnittstelle des Vectron Commanders können die Lesungsinhalte an externe Programme weitergereicht werden. Das verwendete Exportformat ist Vectron-spezifisch, die enthaltenen Daten sind eine direkte eins-zu-eins Umsetzung der internen Lesungsinhalte. Vectron stellt eine umfassende Dokumentation des Formats und der Dateninhalte zur Verfügung.

Im Lieferumfang des Vectron Commanders sind bereits einige Export-Konvertierungsprogramme enthalten, über die die exportierten Fiskaljournaldaten in andere Standardformate umgewandelt werden können.

7.5.2.4. Nachbuchen von Umsatzdaten

Hinweis: die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf folgende Softwareversionen:

- Vectron Commander 6: ab Version 6.97.1.0
- Vectron Commander 7: ab Version 7.2.1.0

Der Vectron Commander stellt eine Nachbuchungsfunktion zur Verfügung, um die Erfassung beziehungsweise Korrektur von in den Kassensystemen fehlenden oder falsch verbuchten Umsatzdaten in der Zentrale zu ermöglichen. Neben der Korrektur der normalen Berichtsdaten werden hierbei parallel auch entsprechende Fiskaljournaldaten erzeugt.

Das Nachbuchen von Daten erfolgt im Rahmen einer sogenannten Nachbuchungssitzung. Zunächst wird hierbei eine einzelne Lesung eines Kassensystems ausgewählt, für die Daten nachgebucht werden sollen. Anschließend können alle fehlenden oder falsch gebuchten Belege (Bons) korrigiert werden, wobei die daraus resultierenden Berichts- und Fiskaljournaldaten zunächst intern gesammelt werden. Bei Abschluss der Nachbuchungssitzung werden diese Daten dann gültig gestellt: die normalen Berichtsdaten werden mit der zuvor ausgewählten Berichtslesung verschmolzen, während die gesammelten Fiskaljournaldaten in Form einer eigenständigen Fiskallesung abgelegt werden.

Grundsätzlich wird bei jeder Nachbuchungssitzung immer eine neue, eigenständige Fiskallesung erzeugt, die alle zu den nachgebuchten Daten gehörigen Fiskaljournalinträge enthält. Bereits vorhandene Fiskallesungen werden nicht angetastet oder in irgendeiner Art verändert, egal ob diese im Original aus den angeschlossenen Vectron-POS-Systemen stammen oder aus vorhergehenden Nachbuchungssitzungen hervorgegangen sind.

Die durch das Nachbuchen erstellten Fiskaljournaldaten entsprechen in Aufbau und Inhalt denen, die auch durch das Kassensystem erzeugt werden. Dabei sind jedoch alle Einträge eindeutig als „durch den Vectron Commander erstellt“ identifizierbar und werden in der Fiskaljournalanzeige auch entsprechend gekennzeichnet. Sie verwenden einen eigenen, von dem im Kassensystem unabhängigen, Sequenznummernkreis.



7.6. Abläufe

7.6.1. Entstehung der Geschäftsvorfälle

Mit jeder Buchung am Kassensystem entsteht ein einzelner Geschäftsvorfall. Im Regelfall ist dieser Vorfall mit einem entsprechenden, gedruckten Beleg verbunden.

Die Daten des Vorfalls werden an verschiedenen Stellen parallel gespeichert:

- Berichtsdaten, zum Beispiel Artikel-, Warengruppen-, Bedienerbericht usw.
- Elektronisches Journal
- Fiskaljournal

Für die Archivierung entsprechend BAO und Kassenrichtlinie wird das Fiskaljournal verwendet. Dazu werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Vorfalls aufbereitet, zum Beispiel durch Einbetten aller zum Verständnis der Daten nötigen Stammdaten und abgespeichert.

In einigen Unternehmen ist es organisatorisch erforderlich, Fehlbuchungen nicht am Kassenplatz sondern erst später zu erfassen. Diese Erfassung erfolgt am Vectron Commander mit der sogenannten „Nachbuchfunktion“. Um die Korrekturbuchungen in transparenter Form zu dokumentieren, werden sie ebenfalls in den Strukturen des Fiskaljournals abgelegt, jedoch in einem separaten Nummernkreis.

7.6.2. Speicherung der Geschäftsvorfälle

Die Buchungsdaten (in Form des Fiskaljournals) werden zuerst im Kassensystem gespeichert. Das dafür verwendete Datenformat ist speziell zur Archivierung von Buchungsdatensätzen entwickelt worden. Es enthält alle zur Auswertung nötigen Daten, es gibt keine Verweise auf Stammdaten oder ähnliches. Das Format ist erweiterbar ohne dass Kompatibilitätsprobleme auftreten oder Datenkonvertierungen nötig wären.

Das Fiskaljournal wird solange im Kassensystem gespeichert, bis es über die Vectron-Commander-Software abgerufen wird beziehungsweise per Datenträger an diese übergeben wird. Diese Übertragung kann täglich aber auch in beliebigen anderen Intervallen, begrenzt durch die Speicherkapazität des Kassensystems, erfolgen.

In der Vectron-Commander-Software ist eine Speicherung der Daten für große Zeiträume und für eine Vielzahl von angeschlossenen Kassensystemen möglich. Die Daten werden in Ihrer Struktur bei diesem Vorgang nicht verändert, sondern lediglich anders organisiert. Der Vectron Commander weist keine Funktionen zur Veränderung des Fiskaljournals auf. Aufgrund des sehr komplexen internen Datenformats, dessen Struktur nicht für Dritte dokumentiert ist, dürfte ein unbefugter Zugriff auf die Daten extrem aufwändig sein.

Die Daten der Vectron-Commander-Software werden im Windows-Dateisystem abgelegt.

7.6.3. Zugriff auf die Geschäftsvorfälle

Der Zugriff auf die Daten erfolgt über den Vectron Commander. Er ist in den folgenden Varianten möglich:

- Suche nach bestimmten Belegen und Anzeige beziehungsweise Ausdruck im Klartext
- Auswertungen auf Basis des Fiskaljournals – dabei wird zum Beispiel eine Statistik aller verkauften Artikel für einen wählbaren Zeitraum auf Basis des Fiskaljournals erstellt



- Das Fiskaljournal kann in einem „nativen“ Format exportiert werden, das immer alle gespeicherten Daten enthält. Dieses Format hat eine hierarchische Struktur und kann daher mit vielen Programmen nicht ohne Zwischenschritte oder Zusatzaufwand verarbeitet werden
- Ein Export in anderen Formaten (von Prüfsoftware direkt einlesbar) ist über entsprechende Konvertierungsroutinen möglich

7.6.4. Absicherung gegen Verlust der Daten

An den nicht-PC-basierten Kassensystemen bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Datensicherung. Zum einen ist eine laufende Datensicherung auf USB-Speicher möglich. Sie erfolgt in einem einstellbaren Intervall (typisch sind wenige Minuten) und erfolgt automatisch im Hintergrund. Bei einem Systemausfall mit Datenverlust können alle Daten mit dieser Datensicherung wiederhergestellt werden. Zum anderen ist eine manuell ausgelöste Datensicherung auf einem USB-Speicher oder über die Commander-Software möglich.

Wenn die am Kassenplatz erfassten Daten regelmäßig in den PC übertragen werden, erfüllen die dort gespeicherten Daten ebenfalls die Aufgabe einer Datensicherung.

Die Systeme auf PC-Basis (Kassensoftware für PC-basierte Systeme) und der Vectron Commander beinhalten keine eigenen Datensicherungsmechanismen. Hier erfolgt die Datensicherung auf Betriebssystemebene.

7.6.5. Absicherung gegen Verfälschung

7.6.5.1. Vectron POS Software

Die Vectron POS Software vergibt für jeden Beleg eine fortlaufende Sequenznummer, über die die Vollständigkeit der Belege später geprüft werden kann.

Die einzelnen Belege werden fortlaufend in den Fiskaljournalsspeicher geschrieben. Hierzu wird ein proprietäres „Stream“-Format verwendet. Aufgrund der sequenziellen Struktur dieses Formats ist eine nachträgliche Veränderung der enthaltenen Daten im Speicher nicht möglich.

7.6.5.2. Vectron Commander

Das im Vectron Commander verwendete Datenbankformat ist proprietär und wird von Vectron nicht offengelegt. Ein direkter Zugriff auf die Datenbankinhalte durch Fremdsoftware wird nicht unterstützt.

Die Daten des Fiskaljournalsspeichers werden bei der Übernahme in den Vectron Commander im Originalformat der Vectron-POS-Software abgelegt. Sie werden dabei in keiner Weise durch den Vectron Commander verändert.

Die Vectron-Commander-Software enthält keinerlei Programmfunktionen mittels deren die Inhalte der verwalteten Fiskaljournal-Lesungen verändert werden können.

7.6.6. Reproduktion der archivierten Informationen

Die Daten der im Vectron Commander abgelegten Fiskallesungen können über entsprechende Programmfunktionen angezeigt und ausgedruckt werden.

Die Fiskaljournalsspeicher können in einem dokumentierten Vectron-spezifischen Dateiformat exportiert werden und so durch externe Applikationen weiter verarbeitet werden. Es werden einige Konvertierungsprogramme mitgeliefert um die Exportdaten in gängige Standardformate umzuwandeln.



7.6.7. Beschreibung der „Einrichtung nach § 131 Abs. 1 und 2 BAO“

Als „Einrichtung nach § 131 Abs. 2 und 3 BAO“ soll bei Kassensystemen des Typs 3 laut Kassenrichtlinie ein Datenerfassungsprotokoll eingesetzt werden. Dieses ist definiert als „mitlaufende Ereignisprotokolldatei, in der jeweils fortlaufend chronologisch die Geschäftsvorfälle und deren Grundlagen (zB Einzelleistungen, verkaufte Produkte) dokumentiert werden“. Es soll die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle sichern sowie den Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher ermöglichen.

Das Fiskaljournal der Vectron-POS-Systeme erfüllt diese Anforderungen. Die wesentlichen Zusammenhänge sind bereits unter 7.5.1.2 und 7.6.5 beschrieben. Weitere Details sind der technischen Dokumentation des Fiskaljournals zu entnehmen.

Die Anforderungen an die „Einrichtung nach § 131 Abs. 2 und 3 BAO“ werden insbesondere durch folgende Eigenschaften und Funktionen des Fiskaljournals erfüllt:

- Die Geschäftsvorfälle werden fortlaufend aufgezeichnet.
- Einmal aufgezeichnete Geschäftsvorfälle können nicht mehr verändert oder entfernt werden.
- Durch eine Sequenznummer kann die Vollständigkeit der Vorfälle überprüft werden.
- Durch die Sequenznummer ist eine eindeutige Verknüpfung zwischen gedruckten Belegen und gespeicherten Geschäftsvorfällen herstellbar.
- Die Sequenznummer ist nicht nullstellbar.
- Die Erfassung erfolgt in einem Netzwerk getrennt pro individuellem Kassenplatz.